

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 1 (1858)

Artikel: Die Zürcherischen Costüme des achtzehnten Jahrhunderts
Autor: Meyer von Knonau, Gerold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die
Zürcherischen Costüme
des
achtzehnten Jahrhunderts.



Die neuere Zeit hat den Costümen, namentlich denen der früheren Jahrhunderte, so große Aufmerksamkeit geschenkt, daß es vielleicht von allgemeinem Interesse sein möchte, die äußere Erscheinung unserer ehemaligen zürcherischen Bürgerschaft, männlichen und weiblichen Geschlechtes, des Nähern darzustellen. Wenn wir das letzte Jahrhundert uns ausgewählt haben, hat dies seinen Grund nicht nur darin, daß dasselbe in einzelnen seiner Gestaltungen unsern ältern Zeitgenossen noch vertraut ist, sondern auch, daß es eher möglich war, ein einigermaßen vollständiges Bild zu geben. Allerdings bietet die Kleidungsweise des achtzehnten Jahrhunderts nicht das Malerische derjenigen des Mittelalters und der unmittelbar daran sich schließenden Epoche; doch selbst in ihrem Rococostyl hat dieselbe ihr Eigenthümliches, und es kann nicht geläugnet werden, daß sie die treue Repräsentantin der damals in Kirche und Staat herrschenden Richtung war, welche unsere jüngere Generation zwar kaum mehr richtig zu beurtheilen vermag, die aber in ihren Forderungen entschieden Gutes bezweckte. Was wir geben, ist das Costüm, wie es nach den Anordnungen der Obrigkeit hätte sein sollen, deren Mandate unsere Hauptquelle waren,

wobei wir jedoch nicht stehen blieben, sondern in Benutzung von bildlichen Darstellungen und andern Hülfsmitteln unsere Zeichnung zu vervollständigen trachteten. Um unserer Schil- derung größere Anschaulichkeit zu geben, wandten wir uns an einen mit den Trachten vertrauten Künstler, unsern Heinrich Meyer, dessen gelungene Gruppen ein willkommner Schmuck des Taschenbuches sein werden.

Erster Zeitraum: um 1701.

Wir beginnen, wie billig, mit dem natürlichen Schmucke des Hauptes, der schon damals der Mode vielfach unterlag. So trug man langes, bis in die Mitte des Rückens herunterwallendes Haar, und auch der Gebrauch des Puders scheint sich schon Bahn gemacht zu haben, denn 1701 wurde das Pudiren und unanständige Rasiren der Haare an der Stirne den Mannspersonen verboten. Perrücken und falsche Haare waren nur in dem Falle gestattet, daß „Einer keine Haare pflanzen könne, da dann den Weltlichen erlaubt ward, durch eine ehrbare kurze Perrücke dem Mangel abzuhelfen“; doch durfte diese nicht weiter als bis auf die Achsel gehen, sollte rund um gleich lang geschnitten, „und nur mit einer Scheitel und einem Käppchen, ohne einige Front oder Busch versehen sein.“ Ganz weiße Perrücken waren keine gestattet. An hohen Kirchenfesten und bei Taufanlässen bediente man sich der Leidhüte oder Baretli, welche mit einem vorstehen-

den Schnäbelchen für den Finger versehene Kopfbedeckung von schwarzem Filz noch hie und da sich aufbewahrt findet. Daneben waren eine Art großer runder Hüte, aufgekrämpfte Hüte und flache, sogenannte Hütli im Gebrauche; indes sah sich die Obrigkeit genöthigt, gegen eine Sorte von Binden aufzutreten, die um die letztere Kopfbedeckung als Zierde geschlungen wurde.

An den Röcken, die man ohne Kragen und bis oben an die Kniee trug, waren besonders die Aufschläge der vorn sehr weiten Ärmel ein Gegenstand der landesväterlichen Sorge. Sie durften nicht bis an die Handwurzel reichen, und die Aufschläge waren bei Erwachsenen höchstens eine Elle, bei Knaben eine halbe Elle weit gestattet. Diese Röcke, zu denen man sich langschößiger Westen bediente, wurden selten offen getragen, sondern in der Regel von oben bis unten zugeknöpft und hatten vorn in beiden Schößen mit Klappen versehene Taschen. Den hiefür und auch für die Aufschläge üblichen Knöpfen bestimmten die Mandate eine beschränkte Dimension; massiv goldene wurden 1702 gänzlich verboten, vergoldete waren nur „in erlaubter Bescheidenheit“ und bei keinen Anlässen als an Hochzeits- und andern Ritten, sowie an den Musterungen gestattet. Hinsichtlich der bis oben an die Kniee reichenden, nicht ganz anschließenden Beinkleider wurde verordnet, daß sie nicht aus Sammet, auch nicht aus hochgefärbtem und buntem (geschäggeten) seidenem oder anderm Zeuge gefertigt werden durften. Ebenso verbot man den Luxus mit Hosenbändern, hauptsächlich solcher von Seidenstoff, wie die daran befind-

lichen Schnallen, welche sogar mit Steinen besetzt in Gebrauch zu kommen drohten. Ein unschuldigerer Schmuck der Kniee bestand in dem künstlichen Wickeln der langen Strümpfe. Die Schuhe wurden bis an die Knöchel gehend mit Absätzen, Schuhbändern, vergoldeten, silbernen, versilberten, auch stählernen Schnallen getragen, und es ist ihrer in den Mandaten vielfach Erwähnung gethan. Um den Hals schlängt man ein längliches Halstuch, doch durfte dieses Tuch nicht allzu lang sein, keinerlei Stickerei oder Fransen haben, und war nur innerhalb der Stadtmauern erlaubt. Manschetten waren verboten; an den Handschuhen die Fransen, besonders die seidenen, abgekennt. 1702 traf die weißen Handschuhe das gleiche Schicksal. Die Degen waren damals unumstößliches Bedürfniß; man trug sie um die Hüfte an Degengürten, an welchen sogar seidene Fransen gestattet waren. Ferner finden wir der Camisole und Casaque erwähnt; doch durften die erstern weder von Seide, noch von Sammet, ebensowenig gestickt, gerissen oder genäht sein, und es verfielen diejenigen, welche die erlaubten Camisole „oben her mit Deffnung der Casaque spiegelsten oder untenher prächtig aushängen ließen“, in eine Buße von fünf Pfund. Casaque müssen eine Art von Ueberröcken gewesen sein, die in Falten herabhiengen, denn es wird 1701 verboten, dieselben mehr als sechs bis sieben Ellen weit zu tragen. So war ungefähr die weltliche Kleidung der Männer beschaffen.

Die Kirchen- und die Amtstracht bestand in einem schwarzen, langen Mantel ohne Ärmel, zu welchem von

Geistlichen und Magistraten ein runder, steifer Kragen, von den übrigen Städtern ein den Beschen der Geistlichen unserer Tage ähnliches Kräglein, und in der Regel das Baretli getragen wurde. Auch an den Krägen versuchte sich die Mode; wenigstens mußten 1701 die großen, unanständigen, dicken Kragen verboten werden, und 1706 ergieng die Mahnung an die Bürger, nicht mehr mit Stecken und Degen in der Stadt herumzugehen, sondern sich der Mäntel und Degen zugleich, als einer bürgerlichen Tracht, zu bekleißen.

Die Geistlichkeit wurde natürlich einer noch strengeren Controle unterworfen, und alles, was von Zierde den Weltlichen gestattet war, alles Farbige, alles Auffallende, von den langen Haaren bis auf die Schuh Schnallen herab, sogar die mit Silber beschlagenen Stöcke, Canen genannt, waren ihr aufs strengste untersagt.

Ein Kleidungsstück, um welches wir im Winter unsre Vorfahren beneiden möchten, sind die Pelzschläufe (Müffe), deren Dimension aber 1701 auch beschränkt werden mußte. Sie waren von Seide, Sammet oder Tuch, mit Pelz gefüttert und mit solchem verbrämmt. Eine Verzierung derselben, in einem Bunde von Nesteln und Bändern bestehend, wurde 1706 untersagt.

Regenschirme kamen zwar vermutlich sparsam und von abentheuerlicher Form, bereits in Gebrauch; es mußten wenigstens 1706 die breiten wollenen, wie alle seidenen Fransen und die vergoldeten Nägelchen daran verboten werden.

Auch auf die Pferde und ihren „Gerüst“ erstreckte sich die Vorsorge der Obrigkeit, denn wiederholt wird die Ver-

wendung des gold- und silberfadenen Zeuges, wie der so vielfach verpönten Fransen daran untersagt.

Mannigfaltiger und daher strenger überwacht war die Kleidung des weiblichen Geschlechts und der Hang zur Eitelkeit ließ schon vor hundert und fünfzig Jahren unsere Mütter zu mancher verbotenen Verschönerung greifen. Vor allem aus haben wir den Kirchenhabit zu betrachten, welcher, aus schwarzem Wollenstoff (Burat) bestehend, von allen Bürgersfrauen getragen werden mußte, und wozu als Kopfbedeckung die Tüchli (Tächlitüchlein) gehörten. Diese aus feiner Leinwand, auch sogeheissenem Kammerein gemachten steifen, spitzigen Hauben wurden auf eigenthümliche Art gefaltet, umschlossen enge den obern Theil des Gesichtes und bedeckten sogar die Stirne, während das Kinn von einem breiten Streifen des gleichen Stoffes fast bis zum Munde gänzlich verhüllt war. Jeden Sonntag in der Frühe kamen Weibspersonen, sogenannte Tüchlerinnen, in die Häuser, die Frauen auf solche Weise zum Kirchenbesuch vorzubereiten. Selbst diese an sich unschöne Tracht verfiel den regulirenden Anordnungen der Obrigkeit. Man verbot nämlich 1701 „die großen unanständigen Ecken an den Tüchlenen und die großen Dächlein darauf“ und beschränkte ihre Größe auf eine Elle, höchstens fünf Vierlinge. Der Hals wurde frei getragen und den Busen bedeckte eine Art von breitem, weißen Göller, das sichtbar wurde, da das Kleid vorn ziemlich ausgeschnitten war. Oft trug man auch einen runden, demjenigen der Männer ähnlichen Kragen; 1701 wurden aber die allzu dicken untersagt. Es scheint, daß

die Frauenwelt sich etwelche Ausschmückung des Halses herausnehmen wollte, denn auch die Bandschleifen hinten und vorn an dem Hals traf ein Verbot. Von den Huseggen, einer Art von Ueberkleid, das in schweren Falten bis auf die Füße reichte und mit auf den Boden gehenden Ärmeln versehen war, heißt es hingegen: „Diese ehrbare und anständige Tracht, soll auch ferner von denjenigen Frauen, die auf die Emporkirche gehen, getragen werden dürfen“; doch wurde die Auszierung der Huseggen mit mehreren Reihen Schnürchen gänzlich abgekennt; auch nicht weniger alle hoch- und heiterfarbigen Kleider darunter zu tragen verboten. Sowohl am Kirchenhabit als an den Huseggen scheint hinten ein langer, ziemlich breiter Streifen von schwarzem Zeug befestigt gewesen zu sein, dessen Ende auf der linken Seite nach vorn gezogen, als eine Art von Muff, zum Schutze der Hände diente.

Wie den Männern wurde auch den Frauenspersonen das Rasiren der Haare an der Stirne verboten, indeß war bei Verheiratheten ohnehin wenig von dem Haarwuchs zu sehen; denn mannigfach und für unsre Begriffe höchst eigenthümlich wurde der Kopfputz getragen. Da gab es Sturm-, Ohren-, Feder-, Schiff- und Zobekappen, sogar Hauben, die den sonderbaren Namen Hinterfür hatten. Diese letztern, welche im Winter sowohl von Frauen als von Töchtern getragen wurden, erlagen ganz besondern Bestimmungen, weil deren Verzierung mit Zobel- und indianischem Marderpelz die herkömmliche Einfachheit sehr gefährdete. Die Zahl der Verbrämungen wurde bestimmt und die Kosten

eines Hinterfürs auf dreißig Gulden beschränkt, ja das Tragen von theurern mit Confiscation und großer Buße bedroht. Die Form dieser wie der genannten andern Hauben ist schwerlich mehr völlig zu ermitteln, doch wurden die einen ihrer Größe halben zu tragen untersagt, auch durften die Schnäbel, hauptsächlich an den Bodenkappen, nur bis in die Mitte der Stirne reichen. Auf verschiedene Weise versuchten die Eleganten jener Zeit ihre Kopfbedeckungen zu verschönern; es wurden gemodelte Bänder anstatt der Spiken, Schleifen von farbigen Bändern, Bünde von Nesteln, Eicheln, Rosen mit goldenen oder sonstigen Zieraten von schwarzem Flor oder Bändern zu tragen angefangen; man sticke und verzierte die sogenannten Kinn schnüre. Allem solchen Unfug aber trat die Obrigkeit mit strengen Verboten entgegen, und es blieben nur eine einfache schwarze Schleife (Lätsch), auch kleine schwarze, auf Dräthen befestigte Haubenröslein von drei Zoll Durchmesser gestattet. Haarbande erlaubte man zwar den Töchtern, „aber sie mußten dem „Stand der betreffenden gemäß und nicht so gemeinhin und „ohne Unterschied getragen werden“. Schwarz sammetene „Stirnen“, die manch' jungem Gesichtchen gut stehen mochten und die Ohrgehänge waren verboten.

Der Schnitt der Kleidung blieb sich lange Zeit gleich und es wurden zu Ende des siebzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts von den Frauen zu dem nicht allzuweiten Rocke mit wenig Abwechselung eine Art Leibchen getragen, dessen Spitze vorn weit hinabreichte und das, wie schon gesagt, ziemlich ausgeschnitten, auch oft mit einem

Kragen versehen war. 1701 wurde eindringlich vor den langen Schnürbrüsten und den darin befindlichen verderblichen Eisen gewarnt und deren Länge auf höchstens drei Vierlinge angesezt, auch die neu aufkommenden Leibstücke verboten. Die Aermel, ein steter Gegenstand obrigkeitlicher Sorge, reichten bis über den Ellbogen, waren vorn aufgeschlagen und hatten, wenn man gepuht gieng, einen kleinen Ueberärmel an der Schulter. Die Mandate bestimmten die Weite und die Größe dieser Ueberärmel und die Zahl der daran befindlichen Falten; sie untersagten die großen, zum Theil männischen Ueberlätze, die Verzierungen von Seide, Sammet und anderm kostlichen Zeug; sie verordneten, daß kein Besatz auf den Näthen getragen werde, daß die Kleider hinten nicht hinuntergeschnitten würden u. s. f. Verboten waren ferner gestickte und genähte Camisole, auch solche von Seide oder Sammet, in und außer dem Hause, Nachtröcke in den Läden und über die Gasse; auch ward die Breite der Schürzen auf drei bis vier Ellen bestimmt. Alle gefärbten Schuhe, wie die seidenen und leinenen Fransen an Pantoffeln waren untersagt; „ebenso dürfen“, heißt es, „die Absätze weder mit neuerlichen Farben ausgearbeitet, noch durchbrochen oder gemodelt werden“.

Was nun die Stoffe anbelangt, mag die Hauskleidung aus selbstgefertigter, gefärbter Leinwand bestanden haben; es wurde auch der im Lande fabricirte, glatte und gestrichelte „Wiener“ zu tragen erlaubt. Sammetne Kleider waren untersagt, seidene nur an Hochzeiten, Taufen und anderen Ehrenanlässen gestattet, hingegen durften jüngere Mädchen

an den Sonntagen halbseiden gekleidet sein. Auch mit dem Weißzeuge sollte es so einfach als möglich gehalten werden, und die Leinwand sowohl als der sogenannte Kammerein durften weder gemüggelt, gestrichelt, gemödlet, gestickt, genäht oder mit Spizzen verziert sein, höchstens war ein einfacher Saum gestattet. Ueberhaupt waren seidene und leinene Spizzen, gefärbte und ungefärbte gänzlich verpönt. Den Manschetten und den großen (männischen) und gesalteten Halstüchern, sammt allen Fransen, Züttlen und Nestelbüschchen daran wurde ernstlich entgegengetreten; auch Handschuhe sind den Frauen gänzlich verboten worden. Kindern und ehrbaren, nicht dienenden Personen, wurden im Winter solche gestattet, ausgenommen in die Kirche und zu den Leichenbegängnissen.

Noch sind einige Verordnungen zu erwähnen, die nur reichere Frauenspersonen angehen konnten. 1701 wurde das Tragen der Weiher (Fächer) innerhalb der Fortificationen untersagt. 1702 erstreckte sich dieses Verbot auch auf die Badenfahrten, bei welchen Anlässen manches zu Zürich unerlaubte Puzstück ans Licht gebracht wurde. Erst 1706 durften „bescheidenliche Weiher“ getragen werden; hingegen ergieng gegen die aufkommenden Sonnenschirme von seidenem oder anderm Zeuge ein strenges Verbot. Sonderbarer Weise waren die Flöre, vermutlich ein herabhängender Kopfspuz, nur außer den Fortificationen zu tragen erlaubt, aber ihre Länge ward beschränkt, indem sie nur bis auf die Weiche gehen durften. Wir fügen hier noch eine Verordnung in Betreff der Hochzeiten bei, die wörtlich heißt:

„Das Wechseln der Kleider an den Hochzeittagen, wie an den Nachtagen ist verboten, und jede Person hat sich eines Tages nach dem Kirchgange nur Eines Kleides zu behelfen.“

Selbst den Frauen und Töchtern der Geistlichen wurde manches nicht erlaubt, das weltlichen Frauenspersonen gestattet war, wie die oben erwähnten Hinterfür, große Haubenstürme, seidene Kleider und Schürzen, goldene Ketten, Ringe und Armbänder, und zwar jedes Stück bei fünf Pfund Buße; gestickte Kinn schnüre und Granätlein auf den Krägen sogar bei zehn Pfund Buße.

Dass auch die Kleidung der kleinen Mädchen streng überwacht wurde, beweisen verschiedene Verbote, nach welchen ihnen das Tragen von Schmucksachen, von Flören, wie einer gewissen Art mit Bändern und Flor garnirter Käpplein u. a. m. untersagt wurde.

Auch der dienenden Personen erwähnen die Mandate, da sich dieselben wohl schon damals über ihren Stand zu erheben geneigt waren. Es werden ihnen alle von kostbarem (sayetenem, Kronrassenem) Zeug gemachten Kleider untersagt, dagegen solche von hie zu Land fabricirten Haus- und anderm Lüder nem, baumwollenen und kuttenirten Stoffe bewilligt. Halstücher von Flor und Seide, Kappen von seidenen und sonst theuern Stoffen waren ihnen verboten, auch durften die ihnen erlaubten Kopfbedeckungen keine Schnäbel haben und nur mit Burat- oder bescheidenen Florbanden eingefasst sein. Schmuck von Silber oder Gold, Granaten und Korallen waren gänzlich verwehrt. Auch

beschäftigen sich die Mandate mit dem Schnitt der Kleider; verbieten ferner alles kostspielige Weißzeug, Nestel u. s. f., ja selbst die alamodischen Schuhe, bei Buße von zehn Batzen für jedes Stück oder in Ermangelung der Mittel bei Gefangenschaft. 1706 wird ein Unterschied zwischen Mägden, welche Bürgerstöchter sind, und andern dienenden Personen gemacht.

Es ist schon aus dem Vorhergehenden klar geworden, daß das Tragen von Schmuck manchen Beschränkungen unterlag, obgleich gewiß in den meisten Familien große und reiche Auswahl an Kleinodien vorhanden war. Bleiben wir bei dem Mandate von 1701 stehen, so finden wir vorab ein Verbot, Granaten oder Halsketten in die Kirche zu tragen und ebenso sind die Perlen gänzlich abgekennt, auch außer der Kirche. Einfache goldene Hals- und Armbänder, Ketten und Gürtel wurden zwar gestattet, aber keine Drath-, keine geschmolzene Arbeit, keine mit Steinen besetzten Kleinode. Namentlich war die Obrigkeit den falschen Schmuckgegenständen abhold, besonders den auf Kupfer oder Messing vergoldeten, breiten Gürteln, wie auch dem gold- und silbersfadenen Stoff und solchen Spitzen zu allen und jeden Zwecken. Doch unsere Vorfahrinnen suchten die Gebote zu umgehen und wollten ihre Kettchen zum Gebrauche von Haften, Nesteln, Kinn schnüren und Schürzenbändern verwenden; auch scheinen sich vergoldete Hemdärmelknöpfe und massiv goldene Brusthaften eingeschlichen zu haben. All' diesem Treiben aber ward auf das entschiedenste Einhalt gethan; sogar die mit Gold und Silber beschlagenen

oder mit Schildpatt und Schmelzarbeit gezierten Kirchenbücher wurden untersagt.

Mit wenigen Abänderungen kommen diese sämmtlichen Verbote in allen Mandaten aus jener Zeit vor; auch wurde den Brautleuten vorgeschrieben, welchen Werth (hundert Gulden), die gegenseitig sich zu schenkenden Fingerringe haben dürfen. Ueberhaupt sollten keine Ringe getragen werden, als solche von höchstens hundert Gulden Werth.

Mit der Handhabung dieser Verbote und Anordnungen war eine eigene Behörde betraut, die Reformationsskammer, oft blos Reformation genannt, welche aus zwölf Mitgliedern bestand, wovon acht dem täglichen oder kleinen Rath, vier dem großen Rath oder den Räth und Burgern angehörten. Sie versammelte sich jeden Dienstag, nach Bedürfniß auch öfter, und hatte eine ziemlich weite Competenz, indem sie nicht nur dem Luxus steuern sollte, sondern auch die Kirchen- und Sittenpolizei ausübte. Mit großer Unparteilichkeit und Strenge genügte die Reformationsskammer ihrer oft kitzeligen Pflicht, und es mochte kaum Eine zürcherische Familie gegeben haben, aus der im Laufe der Zeiten nicht einzelne Glieder vor der gefürchteten Behörde hätten erscheinen müssen. Eigenthümlich waren die Verhandlungen, indem in der Regel nicht nur die der Hoffart bezüchtigten Männer und die schönen Sünderinnen bis auf die Dienstboten herab, welche besonders oft fehlbar erfun den wurden, selbst zu erscheinen hatten, sondern auch das corpus delicti in vielen Fällen vorgelegt werden mußte. Dann und wann kamen die Beklagten mit einem Zuspruch

davon; oft wurden sie aber auch unnachsichtlich gebüßt, und nur selten gelang es, daß man seine Unschuld beweisen konnte. Doch wir lassen besser das Protocoll der Reformationskammer selbst sprechen, indem wir ihm einzelne Bußen entheben:

1709.

Buße.

Herrn Hauptmann Hirzels Töchterchen, bei der La-
terne, wegen eines schwarz taffetenen neumodischen
Fürgürtlis und eines Halstuches mit ausgeschnittenen
taffetenen Spizen 8 Pfund.

Herrn Melchior Römers Magd wegen Tragens
weißer Schuhe in die Kirche 6 Batzen.

Herrn Lavaters Frau im Antistitium (Tochter des
Antistes Klingler) wegen großer Manschetten in die
Kirche 3 Pfund.

Herrn Doctor Muralts Tochter wegen einer großen
Bodenkappe, mit „Bändeln“ umhängt 2 "

1710.

Herrn Jakob Rahns Frau, beim rothen Adler,
wegen eines alamodischen Nachrocks und einer Bo-
denkappe mit großem Busche 5 "

Frau Wagner, Kürschnerin, wegen eines weiten
offenen Göllers 3 "

Die beiden Jungfern Loher, im Schmittenhaus,
wegen Tragens kleiner Ketten in die Kirche, zusammen 2 "

Herrn Pfarrer Schmuß sel. Tochter wegen Man-
schetten oder angelassener Säume 3 "

Mathias Hofmeister, Studiosus, wegen eines Hals-
mäntelis, großen Krags, großen Pelzschlaufes,
langen Mantels und gefärbter Hosen 4 "

Jungfer Hartmann, in der Schipfe, wegen großer Eggen am Tüchli	Buße.
Zwei Jungfern Ulrich wegen Büschchen auf der Bo- denkappe, Haarlocken und Pudriren	1 Pfund.
Herrn Lieutenant Laufers Frau wegen Tragens eines großen Tächtlitüchlis in die Kirche und einer Boden- haube mit aufgestellten hohen Banden über die Gasse	8 "
Herrn Bodmers, im Windegg, Magd wegen einer köstlichen Haarnadel und eines gestrichelten buratenen Rockes in die Kirche	3 "
Barbara Arter, im Winkel, wegen breiter Spiken am weißen Zeuge	1 "
Zwei Jungfern Engelfried, auf der großen Hoffstatt, wegen seidener Schöpeli, Bodenkappen mit „exzessif“ großen Büschchen, weißen Schuhen und Beschauens der Leichenbegängnisse	4 "
Jungfer Hagenbuch wegen großer Schnüre an Hauben und wegen pudriger Haare	10 "
Eine Dienstmagd wegen einer „dollen“ Boden- kappe mit Banden und seideneim Halstuch bis „schier“ auf die Kniee	4 "
Catharina Reithard, im Winkel, wegen einer Bo- denkappe mit großen Rosen, „floris“ Fürgürtli in die St. Jakobskirche und sonst hoffärtig	1 "
Der Knecht am Detenbach wegen eines köstlichen tüchernen Rockes, daran viele Falten	3 "
Jungfer Wolf von Grüningen wegen eines sei- denen „blumeten Schöplis“	1 "
Herrn Rathsherr Lochers Magd wegen einer fil- bernen Haarnadel, eines weiten und reinen Göllers,	3 "

gefiammeten Halstuches, rothen Fürgürtlis mit großen, weißen Fransen und eines mit Silber beschlagenen Buches	Buße.
Jungfer Goßweiler, in der Farb, wegen eines kostlichen Schlaufes mit gar breiten Zobelbrämenen ..	3 Pfund.
Herrn Landvogt Hirzels, beim Reh, Magd wegen einer Zobelkappe mit großen Bänden, einer damastenen Bodenkappe, auch mit großen Bänden, eines durchsichtigen Göllers mit weitem Hals, Korallen mit vergoldetem Schloß, silberbeschlagenen Buches, breiten Fürgürtlis und geflammtten Halstuches	2 "
Grämpler Elsingers Frau wegen eines schmußigen Schöplis	3 "
Frau Amtmann Werdmüller, an der Sihl, wegen Tragens einer kleinen, geschmolzten goldenen Kette in die Kirche	1 "
Barbara Salzmann wegen eines schönen Camisols von blauem Burat, grauem „sayetim“ Kleid und großem weißen Flor	2 "
Der Amtsknecht beim Frauenmünster wegen einer pudirten Perrücke und sonst hoffärtigen Wesens .	1 "
Jungfer Anna Magdalena Fries wegen Tragens eines Schöplis mit Ceinture sammt kostlichen „Ringen“ und Kappe mit großen Bandbüschchen	7 "

1715.

Jungfer Grebel, auf dem Münsterhof, wegen Gehens in die französische Kirche mit einer Bodenkappe	2 "
Junker Amtmann Edlibachs Sohn wegen Gehens mit rothem Mantel und Stock und Degen in die französische Predigt	2 "

Herr Capitainlieutenant Werdmüller wegen Tragens eines Hutes zur hl. Taufe	Buße.
	20 Batzen.
Junker Hauptmann Schmid wegen eines gefärbten Kleides und seine Frau Liebste wegen eines rothen Reifrockes an ihrer Copulation	5 Pfund.
Herr Hauptmann Caspar Muralt wegen Tragens eines rothen Mantels in der Stadt	10 Batzen.
Herr Landschreiber Hirzel wegen Tragens eines Halstuches in die Kirche am Sonntag	10 "
Herr Obervogt Fäsi Magd wegen einer seidenen Brust, silbernen Brusthaften und Granätkchen mit einem Schloß	1 Pfund.

1718.

Herr Landvogt Lochmann wegen Reitens über die Brücke mit chamerirtem Röfgerust von Gold	10 "
Herr Verwalter Mirzen Sohn wegen Spazierens auf der Brücke mit weißen Handschuhen, Stock und großer Perrücke	2 "

1719.

Junker Grebel, auf dem Münsterhof, wegen Tragens eines Canens in der Stadt ,	10 "
Junker Major Escher wegen Communicirens in der französischen Kirche am heiligen Weihnachtfest in Stock und Degen	10 "
Junker Grebels Frau, auf dem Münsterhof, wegen eines Modenschlaufs „mit Recht“	5 "

1721.

Junker Meyer von Knonau, im Meyershof, wegen eines bordirten Hutes an der Jubikonerhochzeit	4 "
---	-----

1722.

Buße.

Herrn Landschreiber Wüsts Tochter wegen Erneuerung eines ringsherum mit kleinen Schnecken besetzten Göllers	10 Pfund.
Jungfer Wyß wegen einer Brust mit sehr großen silbernen Haften	20 Batzen.
Frau Albertin wegen eines auf die Gasse getragenen weißen Schöplis mit schwarzer Nähtherei darauf	8 Pfund.
Frau Heß, im Paradies, wegen eines schwarz-damastenen Kleides, Schöplis und Fürgürtlis . . .	8 "

1723.

Herr Exspectant Nüscherer gewarnt wegen Gehens in der Stadt herum mit Stock und gefärbter Casaque.	
Jungfer Anna Cleophea Rordorf wegen eines Göllers mit Spizien und weiß genähten Stößen . . .	8 "
Jungfer Freiemuth wegen Gehens in die alte Kirche zu Predigern in einem Nachtrock, um einer Copulation zuzuschauen	2 "

1724.

Junker Landenberg wegen seiner Frau, welche am Sonntag über die obere Brücke in einem persiennenen Nachtrock gieng	10 "
Die Magd, welche den Nachtrock zum Anschauen gebracht, wegen der kleinen Spizien an der Kappe gewarnt.	
Des Untervogts Tochter zu Fluntern wegen vergoldeter Ohrengehenden und Fürgürtliosen	2 "
Jungfer Bräm wegen eines französischen Hemdes ohne Göller	3 "

Des Schärers Tochter von Zollikon wegen eines Buße.
halbseidenen Rockes, zweier goldener Ringchen und
eines goldenen Kettchens an einer Hochzeit, „aus
Gnaden“ 3 Pfund.

1725.

Jungfer Römer wegen eines Federnschlaufes aus
Gnaden der Buße entlassen, doch das Tragen des
Schlaufes verboten.

Herrn Doktor Muralts Tochter, Herrn Oberst-
pfarrers zwei Töchter und noch drei andere Jungfern
wegen starker Entblözung um den Hals, krauser
Locken und Kröschen unter dem Gölle, eine jede . 12 „

Zweiter Zeitraum: um 1751.

Gegen die Mitte des Jahrhunderts werden die Man-
date seltener und weniger einlässlich; doch sind sie nicht
minder streng. In einem derselben heißt es: „Zur Besör-
„derung eines christlichen, bußfertigen Wandels und ehr-
„baren Lebens bei diesen bejammereten Zeiten.“ Es war
aber auch der landesväterliche Ernst sehr nothwendig, denn
aus dem Nachbarlande drohte manche leichtfertige Sitte und
Kleidung hereinzubrechen, wie überhaupt Frankreich und
hauptsächlich Paris schon damals im Reiche der Mode ton-
angebend waren. Darum sollten die in französischen und
andern auswärtigen Militairdiensten stehenden Officiere,

deren es damals in Menge gab, sammt ihren Frauen und Kindern sich den Verordnungen der Vaterstadt unterziehen, wovon nur die Uniformen ausgenommen waren, und ebenso durften vom Auslande (der Fremde) zurückkehrende junge Bürger blos während der ersten sechs Wochen nach ihrer Heimkunft mitgebrachte anstößige Kleidungsstücke gebrauchen und verfielen später ohne Gnade in die angesezten Bußen.

Betrachten wir zuerst abermals die Kirchen- und Amts- tracht der Männer, so begegnen wir nur wenigen Abänderungen. Die Röcke und Beinkleider hatten beinahe den gleichen Schnitt wie früher und waren bei den Geistlichen, den Klein- und Großräthen durchgängig schwarz. Dazu trugen die Geistlichen einen bis unter die Kniee reichenden Tock, mit weiten, vorn geschlossenen Ärmeln, einen runden steifen Kragen und das Baretli. Ebenso giengen die Magistraten gekleidet, ausgenommen daß dieselben sich statt des Tocks des oben erwähnten Mantels ohne Ärmel und des Degens bedienten. Nur an hohen Festen und andern solennen Tagen wiegte sich indeß ihr Haupt auf jenen feierlichen Rundkrägen, zu welchen unfehlbar das Baretli gehörte; an gewöhnlichen Sonntagen wurde nur ein glattes Kräglein (Befchen) umgebunden und ein kleiner, auf drei Seiten aufgekrämpfter Hut getragen. Der nämliche schwarze Mantel mit dem Kräglein bildete auch die Kirchenkleidung der übrigen Bürger oder die „bürgerliche Tracht“, welche bei allen öffentlichen Anlässen, auch bei Leichenbegägnissen, üblich war; doch trug man darunter farbige Kleidung. Die Expectanten wie die Studenten waren gehalten, sich schwarz-

zer Kleidung zu bekleissen, durften keine seidenen, auch keine mit weißen oder selbst schwarzseidenen Stoffen gefütterten Kleider und Camisole haben; ebenso mußten erstere in die Collegien und bei Disputationen bescheidener, dicker, letztere glatter Krägen und des unentbehrlichen schwarzen Mantels sich bedienen, der selbst auf die jungen Schultern der Schüler gelegt wurde. Der französische Pfarrer gieng etwas abweichend gekleidet, indem er über einem nach gewöhnlichem Schnitt gefertigten schwarzen Kleide einen langen, hinten hinabhängenden Mantel, das Beschen und einen ziemlich großen, runden, nur wenig gekrämpften Hut trug.

Dem Budern und Frisiren der Haare, wie den Perrücken konnte, wie es scheint, nicht mehr gewehrt werden, denn wir treffen an den Herren jener Zeit bereits Haarbeutel und Zöpfe; doch noch keine Tourets und Bouclen. Das eigene Haar und ebenso die Perrücken waren indeß meist über der Scheitel getheilt, und fielen mehr oder weniger auf Schultern und Nacken herab.

Die bis unten an die Taille mit Knöpfen versehenen Röcke wurden noch immer ohne Kragen, die Ärmel mit breiten Aufschlägen getragen; doch hatten die Schöße jetzt am Rücken mehrere Falten, vermittelst welcher sie steif herausstanden, und die Klappen, mit welchen vorn die Taschen sich schlossen, waren breit und in die Spitze geschnitten. Giengen Vornehme spazieren oder zum Besuche, so war der Rock aufgeknöpft und die langschößige, bis fast an die Kniee gehende, ebenfalls mit geschlossenen Taschen versehene Weste

wurde sichtbar. An den kurzen Beinkleidern waren die Kniebänder verschwunden, dagegen fehlten beim Puze nie die breiten Manschetten und Handschuhe mit Stülpfen. Der kleine, auf drei Seiten aufgekrämpfte Hut wurde meist unter dem Arme getragen. Ohne Degen und Canen (Rock), welch' letzterer an einem Bande an der Handwurzel hing, wandelte Niemand über die Straße. Das Halstuch hatte eine ziemliche Länge erreicht und wurde hie und da durch ein Knopfloch des Rockes gezogen. Die Mandate beschäftigen sich nur noch mit dem Stoffe für diese Kleidungen, indem sie für die Röcke: Sammet, Castor und Atlas, für Hosen und Westen: farbigen und geschnittenen Sammet verbieten, auch alles Gestickte, Gemodelte und Geblümte untersagen. Mit Gold- oder Silbertressen bordirte Hüte waren nur zu Pferde und den Herren Officieren auf den Musterungen gestattet, denen man auch bei den gleichen Anlässen bescheidene galonnirte Pferdegeräthe und silber- oder goldübersponnene Knöpfe erlaubte. Die Müsse, nunmehr ganz von Pelz und ziemlich groß, wurden mit einer Ceintüre, die oft auch von Pelz war, um die Hüste befestigt und die Schuhe schloß man vermittelst einer kleinen Schnalle, deren jedoch die Geistlichen sich enthielten.

Der Kirchenhabit des weiblichen Geschlechtes war sich ebenfalls ungefähr gleich geblieben, nur wurde das Kleid vorn mehr in die Breite, fast ins Biereck ausgeschnitten, und die Stelle des Göllers vertrat eine Art gefalteter Chemisetten, welche den Hals ganz frei ließ, indeß noch den Namen „Göller“ beibehalten hatte. Das oben erwähnte

Ueberärmelchen war schmäler, der Ärmel selbst anschließennder und der Aufschlag desselben zierlich ausgezackt geworden. Dazu trug man einen weiten Hemdärmel mit breiter Manschette. Das von den meisten Frauen immer noch gebrauchte Tächlitüchli hatte bei den adelichen eine etwas andere Form angenommen und ward von denselben an Leichenbegängnissen überdies mit einem langen, schmalen, weißen Riemen (dem Schwengel) verziert, welcher im Nacken befestigt, vorn auf der linken Seite herabhangt. Der das Kinn umschließende Theil dieser Kopfbedeckung hatte sich merklich verschmälert. Taufpathinen ledigen Standes, auch die Bräute aus der Bürgerclasse, bedienten sich noch des nationalen Schäppelis, eines ziemlich hohen, reichverzierten, cylinderförmigen Mütchens, das rund um die Stirne sich anschließend, das Scheitelhaar gänzlich versteckte, während zwei lange Flechten über den Rücken hinabhiengen. Hiezu wurde der runde, steife Kragen erforderl., der, im Nacken offen, jene Flechten durchgehen ließ. Ein reicher Gürtel, goldene Ketten um Hals und Brust und eben solche Armbänder schmückten die Jungfrauen bei diesen Ehrenanlässen, bei welchen man sich auch etwa herausnahm, schwarzen Damast zu tragen. Daz aber schon damals jene ehrwürdige Kirchentracht nicht mehr ganz allgemein war, geht aus dem Mandat von 1755 hervor, welches erwähnt, daß Frauen oder Töchter, die das Tüchli nicht mehr tragen wollen, sich schwarzer, glattburatener, gebundener „Nachtröcke“ mit Schürzen von gleichem Stoffe zu bedienen hätten. In diesem Falle wurde hinsichtlich des Kopfgerüstes verordnet, daß derselbe

wie die Halstücher ganz glatt, ohne Spalten oder Fransen eingerichtet sein solle und beide Gegenstände nur aus schwarzem Flor oder Taffet bestehen dürfen. Zu gleicher Zeit ward verboten, Mantillen, offene Bolanten und Ohrgehänge in die Kirche zu tragen; auch hatte man sich alles Kräusens und Puderns der Haare zu enthalten. Nur ein ehrbares schwarzes Halsbändchen oder ein goldenes Kettchen, woran indeß nichts gehängt werden durfte, war gestattet; auch eiferte die Obrigkeit gegen die weiten Göller und die leichtfertigen, unverschämten Entblößungen, sowohl in als außer dem Hause des Herrn, wie gegen das Tragen der Reis- und anderer steifausgedehnter Unterröcke, welche in die Kirche gänzlich untersagt, über die Gasse nur mit Beschränkung erlaubt waren.

Da die in dem Reformationskammerprotocoll enthaltenen Kleiderbußen mit wenigen Ausnahmen blos den Kirchenhabit betreffen, so werden einige dieser Beschlüsse hier eingeschaltet:

1751.

Frau Drell, bei der Stund, welche sich wegen Nichttragens des Tüchleins durch ihren Herrn entschuldigen ließ, indem ihr dies allzu beschwerlich sei, wurde um fünfzehn Pfund gebüßt.

Frau Leutpriester Hottinger ward wegen hohen Alters und Beschwerden vom Tragen des Tüchleins befreit.

Herrn Salomon Bürklis Frau Liebste, im Tiefenhof, ward anbefohlen, in dem durch das Mandat vorgeschriebenen Kirchenhabit in die gottesdienstlichen Uebungen zu kommen, und zwar sowohl am Sonntag als am Dienstag.

1752.

Wegen Tragens eines allzugroßen Reifröckes in die Kirche soll gewarnt werden: Frau Schultheß auf dem Hirschengraben.

Frau Wirz, beim Raben, die in einem seidenen Rocke und ohne Tüchlein ein Kind zur hl. Taufe gehalten, wurde um zehn Pfund bestraft

1755.

Frau Capitain Wüst und Jungfer Müller wurden verklagt, daß sie Reifröcke in die Kirche getragen. Erstere läugnete es, ließ den Rock durch ihr Töchterchen zeigen und wurde von der Buße entlassen, die Jungfer Müller gestand ein, sagte aber, daß es nur ein sehr kleines Reifröckchen gewesen. Sie wurde um fünf Pfund bestraft.

Herrn Seebachs Töchterchen wurde citirt wegen getragenen Ohrgehänken in die Kirche, wie auch wegen eines Reifröckes und Kleinodes, dessen es geständig war und auch Abbitte that. Es wurde wegen seiner Minderjährigkeit von der Buße entlassen und mit einem gehörigen Zuspruch dimittirt.

Weber Freitags Frau ward citirt, weil sie mit einem Kleinod und Ohrgehänken in die Kirche gegangen. Sie entschuldigte sich damit, daß sie erst von Winterthur komme und daß es fremden Personen erlaubt sei, vier Wochen lang ihren vorher gewohnten Schmuck zu tragen, worauf sie für diesmal von der Buße entlassen ward.

Die übrige Frauenkleidung bestand in Röcken mit Leibchen, in Nachtröcken (vermuthlich so betitelt, weil Taille und Rock zusammenhängend war, wie wir oben schon von Nachtröcken in die Kirche gesprochen haben) und in Fliegshöppen mit langen Schößen, welch' letztere mehr im Hause gebräuch-

lich waren. Diese sämmtlichen Kleidungen ließen Hals und Busen ziemlich frei, und es wurde dazu eine sogenannte Bande von aufstehendem Mousselin und ein vorn geschlungenes kleines Halstuch, ein Kettchen, eine Bandschleife oder dergleichen getragen. Die Ärmel dieser sämmtlichen Kleidungen, oben enge, erweiterten sich bis zum Elbbogen, wo sie einen mehr oder weniger breiten herabhängenden Besatz hatten, und den Vorderarm bedeckten weite weiße Hemdärmel, welche indeß, insbesondere beim Buße, auch kürzer waren und die Arme frei ließen. Selten fehlte daran eine mehr oder minder kostbare Manschette. Die Schürzen, die auch auf Spaziergängen und zu Besuchen getragen wurden, waren weit und lang. Auf dem meist gepuderten Haare der Frauen und Jungfrauen, wie der jüngern Mädchen ruhten kleine flache Häubchen, die mit glatten Streifen garnirt wurden, an welche jedoch „auf Zusehen hin“ eine einfache Spitze von höchstens einem Zoll Breite gesetzt werden durste; alle und jede breitern Spizzen, auch die seidenen waren bei hundert Pfund Strafe verboten. Auf der linken Seite der Stirne erlaubte man sich auch etwa ein kleines Bouquet künstlicher Blumen, Perlen und ähnlichen Büz zu befestigen. Winterszeit wurde über die Straße eine Art Capuze getragen; im Sommer hie und da ein runder Strohhut.

Gestattete Stoffe waren: Baumwollene und wollene Zeuge, rothes und schwarzes Tuch, halb- und floretseidene Stoffe, Gros de Tours und glatter wie broschirter Taffet. Gegen anderes gefärbtes Tuch, gegen die kostbare Perstenne,

Brocard und schwerern Seidenstoffe ergieng ein ernstes Verbot, sowie gegen sammetene und seidene, mit Spiken oder Pelz besetzte und mit letztern gefütterte Mantissen. Daß die Reifröcke mit ungünstigen Augen angesehen wurden, haben wir schon oben bemerkt, und ebenso war das Garniren der Kleider untersagt, und alles und jedes genähete Zeug auf Seide oder Leinwand, alles gelöcherte (gehölzte), gemodelte oder geblümte Kammertuch und Mousselin auf das bestimmteste „abgekennt.“ Zugleich ist auch das Tragen der mit Gold und Silber gestickten Schuhe oder Pantoffeln mißbilligend erwähnt.

Hinsichtlich der Schmuckgegenstände begegnen wir derselben Strenge wie im Anfange des Jahrhunderts, nur sind noch die Sackuhren und Tabatières aufgezählt, welch' beide Luxussachen von massivem Gold zu tragen gänzlich und zwar bei Confiscation verboten waren, ebenso die massiv goldenen Degengefäße. Silberne Sackuhren waren natürlich erlaubt; doch durften Frauenspersonen dieselben nicht zur Schau tragen. Perlen, Edelsteine, Carneole, seien sie ächt oder falsch, ferner Gesundheitssteine, Elementsteine, Perlmutter u. s. f. waren gänzlich untersagt, mit Ausnahme schwarzer Steine und krySTALLener Hemdenknöpfe. Auch finden sich neu aufgekommene, von Silber polirte Steinchen, welche, wie es scheint, in Schmuckgegenstände von Gold gefaßt waren, erwähnt. Sie wurden, wie die herabhängenden „Conterfaitli“ und andere Figuren völlig abgekennt. Die Verbote erstrecken sich ferner auf die mit Schmelzarbeit gezierten, in Schildpatt gefaßten, oder mit

goldenen Nägelchen beschlagenen Kirchenbücher. Selbst die massiv goldenen Schlosse daran traf ein Verbot. Der Fächer, mit denen man anfangs bedeutenden Aufwand zu machen, ist keine Erwähnung gethan, und ebenso wenig der unschönen Mode des Schminkens und der Mouches (Schön-pflästerchen), die um jene Zeit ihren Anfang nehmen möchte.

„Das Verbot aller oben gesetzten Modereien und Hof-fart“, heißt es im Mandat von 1755, „soll auch auf die „Badenfahrten in Baden und andern Orten, wie auf alle „Schlösser, Amt- und Pfarrhäuser ausgedehnt sein, so daß „Dawiderhandelnde in die gleiche Buße verfallen, als wohn-ten sie in der Stadt selbst; insonderheit wird allen ver-„burgerten Weibspersonen an letzbenannten Orten befohlen, „in die Kirche sich einer ehrbaren schwarzen Kleidung zu „befleissen.““

Das Aufsehen der Obrigkeit erstreckte sich abermals über die dienenden Personen und 1756 besonders auch auf die Anwohner des Zürichsees. So wird „unsern Mägden, ver-„burgerten wie einheimischen und fremden“ alles und jedes Seidenzeug, sei es an Kleidern, Schnürbrüsten oder Corsets gänzlich untersagt, wie auch Reifröcke, kostbare Halstücher, Bolanten und Mantillen, bei zehn Pfund Buße. Ebenso müssen sie das unanständige Kräusen und Budern der Haare unterlassen, und es wird ihnen aufs klarste dargethan, daß sie sich in die Kirche über die Häubchen nur eines weißen, baumwollenen Kopftuches zu bedienen haben.

Hinsichtlich der Landesangehörigen mögen einige kurze Bemerkungen genügen. Mannspersonen wurde die beschrei-

dene, landesanständige Kleidung empfohlen und ihnen geboten, in die Kirche das Seitengewehr zu tragen, und zwar bei zwei und dreißig Schilling Buße. Verbote ergiengen gegen das Tragen von Sammet, Plüsch, Damast und anderen Seidenstoffen, gegen seidene Futter in den Kleidern und solche Strümpfe; ferner gegen goldene Hutschnallen und Hemdenknöpfe, wie gegen vergoldete Zieraten an Canen, Degen u. dgl., mit Ausnahme der bordirten Hüte. Den Weibspersonen wurde ernstlich aller Schmuck verboten, ob ächt oder fälsch, besonders Ohrgehänge und mit Silber besetzte Gesangbücher; dann die tuchenen oder seidenen Kleider, das Tragen des Sammets, woran es immer sein möchte, des gold- und silberfadenen Zeuges und aller und jeder Spizien, wie des feinen Weißzeuges, mit Ausnahme von bescheidenen schwarzen Spizien und glattem Mousselin. Kostbare Schürzen waren gänzlich untersagt, seidene Halstücher dagegen, doch ohne Besatz von Spizien, gestattet. Das Mandat eifert überdies gegen „ärgerliche Entblösungen“ und das aufgekommene Pudriren und Krausen der Haare.“

Es möchte nicht unpassend sein, hier einen Auszug aus dem Aussteuerrodel (Verzeichniß) der Tochter eines angesehenen Magistraten mitzutheilen (welche Hochzeit indeß erst in den 1760er Jahren statt hatte), denn einerseits bilden die sowohl in Zürich als auswärts gemachten Anschaffungen einen ziemlichen Contrast mit den Anordnungen des Mandates von 1755, anderseits dürften die beigesetzten Preise Stoff zu nicht uninteressanten Vergleichungen geben:

a) Aussteuer der Braut: Gl. Sch.

36 Ellen perlfarbene Moire zu einer Robe und Unterrock, die Elle zu	3	10
33½ Ellen geflampter Taffet von Lyon zu Robe und Jupon, die Elle zu	1	24½
19 Ellen Indienne zu Robe und Jupon auf die Reise, die Elle zu	—	32
20 Ellen schwarzer Burat zu einem Kirchennachrock, die Elle zu	1	—
18½ Ellen englischer weißer Taffet zum Brautnachrock und Unterrock, die Elle zu	1	20
8¼ Ellen Persienne, zu Fürtuch und Fliegenschoppen, zu	1	5
4¼ Indienne zu einem Fürtuch, die Elle zu	—	25
Weisse Brabanterspißen, die Elle zu	5	20
12 weiße Schnupftücher mit rothen Strichen von Frankfurt, das Stück zu	1	10½
6 rothe gestrichelte Schnupftücher, das Stück zu	—	36
Ein Paar schwarzseidene gewobene Handschuhe	1	20
Ein Paar lederne Handschuhe	1	5
Ein Paar damastene Schuhe von Straßburg	2	12
Ein Regenschirm	3	—
u. s. f. u. s. f.		

b) Geschenke an den Bräutigam:

14 Ellen schwarzer Camelot, zu einem Kleide	35	—
Schwarze und weiße Serge zu Westen	16	10
4 Paar seidene Strümpfe von weißer und von schwarzer Farbe	6	10
6 Schnupftücher von Frankfurt	21	—
6 Schnupftücher geringerer Sorte	13	5

Ein Muff von Petitgris, sammt Ceinture von gleichem	Gl.	Sch.
Pelze, mit zwei goldenen Ringen und Hafsten von		
8 Ellen blaugewässerten Terzenelbändern . . .	34	6
6 Hemden von holländischer Leinwand und Macherlohn	42	—
Verschiedene Manchetten und Hemdenkräglein dazu .	13	—
Ein Castorhut	5	4
Ein spanisches Rohr mit goldenem Knopfe . . .	88	—
Zwei goldene Ringe	9	20
Ein Wapperring von Carneol	24	20

Dritter Zeitraum: um 1780.

Noch liegt uns ein Mandat von 1779 vor, und zwar ist dasselbe das letzte in solcher Ausdehnung erlassene. Da wir annehmen können, die damalige Kleidung sei in ihren mannigfachen Details ziemlich bekannt, so begnügen wir uns mit einem treuen Auszuge aus dem Mandat, wobei sich dann freilich in Vergleichung seiner Anordnungen mit den Portraits unserer Großältern und hauptsächlich der damaligen Frauenwelt herausstellt, daß man immer weniger geneigt war, den wohlgemeinten, aber strengen Verboten Gehorsam zu leisten.

Die Kirchentracht der Männer bestand noch in dem oft erwähnten schwarzen Mantel, glatten Kräglein und Degen, und es mußte dieselbe auch in die bürgerlichen „Gebote“ und vor allen Tribunalien getragen werden; doch war darunter farbige Kleidung gestattet, welche nur beim Genusse

des heiligen Nachtmahles und wenn man als Taufzeuge functionirte mit schwarzer vertauscht werden mußte. Bei den letztern Anlässen waren die Herren vom großen Rathé überdies gehalten, dicke, runde Kragen zu tragen.

Das weibliche Geschlecht hatte das Tächlitüchli gänzlich abgelegt, und das Mandat ordnet für Frauen und erwachsene Töchter einen schwarzen, glattburatenen, gebundenen Nachtrock an, nebst einem schwarzen, glatten Kopfpuß von Flor oder einfachem Seidenzeug und ähnliche Halstücher, an die eine schwarze, schmale Spiße zu setzen gestattet war. Mantillen in die Kirche oder bei Leichenbegängnissen zu tragen, wurde nicht erlaubt; und auch die Taufpathinnen sollten keinen weiteren Buß sich herausnehmen, sondern in obenerwähntem Kirchenhabit beim Taufsteine erscheinen.

Weibliche Dienstboten hatten, wenn sie verbürgert waren, ebenfalls des obigen Habits sich zu bedienen; fremde ihrer gewöhnlichen Kleidung mit einem schwarzen, glatten Kopfpuß.

Wie zwanzig Jahre früher beschäftigt sich das Mandat hinsichtlich der weltlichen Kleidung mehr mit den Stoffen, als mit dem Schnitte, und es wird zuerst der Sammet und zwar beiden Geschlechtern verboten, sei es für ganze Kleidungen oder nur für Fütterung oder Unterkleider. So wird auch den Mannspersonen bei fünfzig Pfund Buße halb- und ganz seidener Stoff zu ganzen Kleidungen untersagt, und es ergeht an die Reformationsskammer die Aufrichterung, auf allzukostbare, dem bürgerlichen Stand unangemessene Seidenzeuge an Frauenzimmerkleidungen ein wachsame Augen zu halten.

Eben so wenig sollten goldene oder silberne Stoffe und solche Bordirungen und Garnirungen angewendet werden. Die einzigen Ausnahmen machten die Herrn Ehrengesandten und deren Secretarius, wie die Officiere. Ersteren waren nicht nur die üblichen Staats- oder Syndicatshabite in schwarzem Sammet oder Seidenstoff zu tragen erlaubt, sondern sie und ihr Gefolge durften auch „ein bescheidenlich „reiches Pferdequipage in Gold- oder Silber“ halten, und letztere konnten bei den Musterungen einer einfachgalonnierten oder in den Ecken leicht gestickten Equipage sich bedienen. Auf Reisen bewilligt das Mandat allen „unsern Verbur- gerten“ das Tragen bordirter Hüte.

Was das weitere Aufpußen (Garniren) der Kleider anbetrifft, so finden sich alle kostbaren, aus der Fremde kommenden Geschlinge verboten, während die einfachen, im Lande gearbeiteten gestattet waren, sowie auf den Frauenzimmerkleidern ein Besatz von gleichem Stoffe oder einfärbigem Taffet. Seidene und fädene Spitzen waren bei fünfzig Pfund Buße, schwarze Spitzen und Fransen bei zwanzig Pfund Buße untersagt; nur an den Kopfspuž des Frauenzimmers war eine glatte Spitze, an Mantissen eine einfache schwarze Spitze zu setzen erlaubt. Hieran schließt sich das Verbot aller und jeder genähten und durchbrochenen Arbeit an Weißzeug und an Seidenstoff; hauptsächlich alles Handels mit solchen Stickereien, wie das Beschicken und Heimbringen derselben aus der Fremde, da hingegen die in den Haushaltungen zu eigenem Gebrauche oder zum Verkaufe gefertigte Stickarbeit zu brauchen erlaubt war.

Ausländisches und kostbares Pelzwerk war streng untersagt, und es wurden nur Mütze und zwar für beide Geschlechter und für das Frauenzimmer Palatinen gestattet. Die Pelzmantillen durften einzig mit inländischem Pelzwerke (Hasen-, Kaninchen-, Schaf- und Fuchsfellen) gefüttert und nur mit weißem oder schwarzem Seidenstoff überzogen sein. Farbige Stoffe zu diesem Zwecke waren verpönt, wie auch das Verbot der Reifröcke „mit den dahin ausartenden Poches und Neuerungen“ wieder bestätigt wurde.

Das Frisiren und Budern der Haare, das damals in so mannigfacher Weise aufzukommen begann, wurde „auf Zusehen hin“ gestattet. Es ist aber dieses eine der Anordnungen, welche am wenigsten respectirt ward, und statt des einfachen seidenen Bandes, das auf die Frisuren zu heftet gewährt sein sollte, trugen die Damen sehr oft die untersagten Tocquets, Federn, Blumen u. s. f.

Schmucksachen sollten nur mit großer Einschränkung gebraucht werden, und zu den verbotenen waren gezählt: Perlen, Perlmutter, Krystalle, Edelsteine und Granaten, auch nachgemachte ähnliche Gegenstände; ebenso die auf Stahl, Elfenbein oder andere Materien aufgetragene oder eingelassene Goldarbeit, jegliches Geschmolzte, jede Miniaturen, seien es „Conterfaictli oder andere Vorstellungen“, dies alles bei fünfzig Pfund Buße. Bewilligt waren nur schwarze Steine, in Gold und Silber eingefasst, für Ringe, Ohrgehänge, Hemdenknöpfe, Hals- und Handzieraten, sowie auch in Stein geschnittene Petschastringe. Eine Art schwarz-

seidener Knöpfe (Gaiettes) blieben ebenfalls gestattet, und vermutlich auch, da derselben gar nicht gedacht ist, ächt goldene Ketten in bescheidenem Maße. Das Tragen von mehr als einer Sackuhr ward Manns- wie Weibspersonen ernstlich untersagt, und an die Uhrenketten durfte nichts anderes angehängt werden als Schlüssel, Petschaft und Ein Crochet.

Eifriger als je beschäftigt sich das Mandat mit der Kleidung der Minderjährigen, nämlich der Knaben, bis sie zur Communion zugelassen wurden, der Töchter bis ins fünfzehnte Jahr. Erstlich sollten die Kinder bis ins achte Jahr gar nicht, später nur mit ihrem eigenen Haare frisirt werden; und es ist die Frisur auf ein Toupet, Chignon und eine Boucle auf jeder Seite beschränkt. Zweitens durften sie, Kappen, Schläufe und Handschuhe ausgenommen, keinerlei Art von Pelzwerk tragen; auch waren Sackuhren und jedes Geschmeide unerlaubte Gegenstände für sie, höchstens gestattete man den Mädchen Ohrgehänge von beliebigem Metall, den Knaben Hemdenknöpfe, Schuh-, Hosen- und Halsschnallen, auch Canenknöpfe von unvergoldetem Silber oder geringem Stoffe, incrustirten Stahl vorbehalten. Die Kleider für die Knaben sollten von Wollen-, Leinen- oder Baumwollenzeuge sein; Baumwollensammet war verpönt. An Sonntagen durften die Mädchen halbseidene Kleider tragen; doch war daran jede Art von Garnitur untersagt.

Den dienenden Personen beiderlei Geschlechtes ward alles ganz- und halbseidene Zeug verboten; den Mägden

noch besonders offene oder nicht zugebundene Volanten, Mantissen und Nachtröcke, und zwar bei zehn Pfund Buße oder angemessener Leibesstrafe.

Seitengewehre zu tragen war keiner dienenden Manns= person gestattet; dagegen mußten Landleute, welche in die Stadt zur Kirche kamen, mit dem Seitengewehr erscheinen, ebenso bei militairischen Anlässen oder vor obrigkeitlichen Tribunalien.

Auch diesen Zeitraum schließen wir mit einem kurzen Auszuge aus dem oft genannten Protocoll, welcher von neuem den Beweis liefert, daß die Reformation ohne Ansehen der Personen ihre Urtheilssprüche fällte, und daß sie, wenn auch vergeblich, sich redlich anstrengte, der Eitelkeit und Modesucht entgegen zu treten:

1780.

Frau von Muralt, geb. Landolt, und acht andere Damen, welche tocquetsähnliche Bonnetsmontes über die Frisur getragen, wurden citirt, worauf sie sich theils durch Procuratoren, theils durch ihre Liebsten vertreten ließen, sagend, der die Frisuren betreffende Artikel beschlage die Federntocquets nicht. Die Bonnets, welche sie getragen, seien nichts anders als große Hauben, wie sie bei allen, auch den ältern Frauenzimmern im Gebrauche seien, die aber nach der Menge der Haare tiefer oder höher auf dem Kopfe sitzen. Sie wurden nicht gebüßt.

Herr Stadtschreiber Escher verantwortete die Frau General Hefz und seine Frau Liebste, welche wegen Mantissen, die mit gefärbtem Pelz garnirt gewesen, als fehlbar citirt wurden. Einmündig wurde jede Partei um vier Pfund gebüßt.

Die Eltern von drei Töchterchen, welche mit Federn gepunktet am „Bechteleitag“ die Stubenhizzen herumgetragen; diejenigen von zwei Kindern, die Agraffen vorgestellt hatten; und ein Vater, dessen Töchterchen Brasselets von Gold gehabt, wurden einmuthig jede Partei um fünf Pfund gebüßt.

1781.

Die Jungfern Kilchsperger wurden wegen Federn, die sie in der Meinung das Mandat erstrecke sich nicht über die Mediat- und Immediatlande meiner gnädigen Herren hinaus, auf einer Reise nach Schinznach aufgestellt, um fünf Pfund obrigkeitliche Buße angelegt.

Frau Escher, geb. Keller, in Stadelhofen, soll wegen von Haaren geslochtenen Bouquets, welche sie in die Frisur gesteckt, zwar der Buße liberirt, hingegen aber ihr das fernere Tragen derselben als eine Neuerung untersagt sein.

Herr v. Muralt, im Berg, ward wegen eines in Schinznach getragenen Diamantringes um fünfzig Pfund gebüßt.

1782.

Junker Escher, welcher an der Generalrevue zu Meilen eine goldene Epaulette auf seinem Kleid trug, ließ sich verantworten, daß er, um ein fast abgenutztes Kleid dennoch mit Ehren gebrauchen zu können, auf solches eine goldene Epaulette habe machen lassen. Er wurde einhellig um fünf Pfund gebüßt.

1785.

Jakob Michel, Spettreuter, der eine silberne Epaulette auf einer Uniform getragen hatte, wurde mit zwei Pfund Licitationskosten belegt.

Junker Gerichtsherr von Breitenlandenberg, welcher am Meistersonntag ein halbseidenes Kleid getragen, wurde um fünf Pfund gebüßt, mußte zwei Pfund dem Stadtnecht entrichten und durste das besagte Kleid nicht mehr tragen.

Frau Landolt, beim Reh, und Frau Goßweiler auf der großen Hoffstatt, die gelaidet worden waren, Federn auf den Hüten in die Assemblée getragen zu haben, hatten jede fünf Pfund obrigkeitliche Buße und ein Pfund dem Stadtknecht zu bezahlen.

1787.

Jungfer Heß in der Probstei, welche ihre buratene Kirchenkleidung verbessern lassen mußte, ward, weil sie eine Burate einige Male anlegte, um zehn Pfund gestraft, ungeachtet sie anzeigen ließ, daß andere Frauenzimmer solche allezeit tragen.
